



Scheffau, am 19.04.2018

**Betr.:** Verordnung über die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätzen

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-11)

Die Gemeindevertretung Scheffau hat am 05. April 2018 folgende Verordnungen einstimmig beschlossen:

## VERORDNUNG

1. Gemäß § 38 (3) des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl. Nr. 1/2016 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung Scheffau am Tennengebirge am 05.04.2018 die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze für den Neubau sowie für den Umbau und die Erweiterung von Wohnungen wie folgt beschlossen hat.

Wohnnutzfläche	Anzahl der KFZ-Stellplätze je Wohnung	Anzahl der Fahrradstellplätze je Wohnung
Bis 100 m <sup>2</sup>	2	3
Über 100 m <sup>2</sup>	3	4

2. Gemäß § 79 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. steht gegen diese Anordnung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann/frau die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.
3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist, das ist der 04.05.2018 in Kraft.

**FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:**

Der Bürgermeister  
*Friedl Strubreiter*

Kundmachungsdauer: mind. 2 Wochen  
angeschlagen am: 19.04.2018  
abgenommen am: 04.05.2018



Dieses Dokument wurde von Friedrich Strubreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Informationen unter [www.scheffau.salzburg.at](http://www.scheffau.salzburg.at)  
Signatur aufgebracht am 19.04.2018

## **Erläuterung zur Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen**

Im Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG 2015 ist in der Anlage 2 die Zahl der mindestens zu schaffenden KFZ- und Fahrradstellplätze festgelegt. Diese Schlüsselzahl beträgt bei Wohnbauten 1,2 KFZ-Stellplätze und 2 Fahrradstellplätze pro Wohnung. Es wurde festgestellt, dass dieser Parameter die "Scheffauer Verhältnisse" nicht berücksichtigt und ein eklatanter Stellplatzmangel in vielen Bereichen gegeben ist.

Demzufolge ist eine Neufestlegung der mindestens zu schaffenden Stellplätze erforderlich, welche die Interessen des öffentlichen Verkehrs und der Ortsplanung berücksichtigt. Das Verkehrskonzept sowie die Lage des Baugebietes in der Gemeinde und dessen Erschließungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ebenfalls einzubeziehen.

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur in der Gemeinde Scheffau liegen die Wohnsiedlungen zum Teil außerhalb der Einzugsbereiche zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und ist auch die Frequenz der öffentlichen Verkehrsmittel nicht ausreichend.

Die Gemeinde Scheffau ist wegen der fehlenden Arbeitsplätze im Gemeindegebiet mit einem hohen Auspendleranteil konfrontiert.

Aufgrund der ländlich strukturierten Bevölkerung weisen die Haushalte einen hohen Anteil an Personen auf und nimmt aufgrund der stetig steigenden Baulandpreise der verdichtete Wohnbau stark zu. Dies bedeutet, dass auf kleineren Bauplatzflächen immer mehr Wohneinheiten entstehen. Dazu werden im Geschoßwohnbau neben der 2- und 4-Zimmerwohnung vor allem 3-Zimmerwohnungen und im verdichteten Flachbau bzw. beim Einfamilienhausbau 4- bis 5- Zimmerwohnungen errichtet.

Dementsprechend wird sich auch die Personenanzahl pro Haushalt entwickeln. Aus diesem Grund wird für bestimmte Zeiträume, z.B. in welchen Kinder mit Auto in der elterlichen Wohnung leben und womöglich beide Elternteile berufstätig sind und mit dem Auto auspendeln, die erforderliche Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit 2, 3 und vielleicht sogar mehr betragen.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend ist es erforderlich den Stellplatzschlüssel abhängig von der Wohnungsgröße anzuheben.

**FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:**

Der Bürgermeister  
*Friedl Strubreiter*

Kundmachungsdauer: mind. 2 Wochen  
angeschlagen am: 19.04.2018  
abgenommen am: 04.05.2018



Dieses Dokument wurde von Friedrich Strubreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Informationen unter [www.scheffau.salzburg.at](http://www.scheffau.salzburg.at)  
Signatur aufgebracht am 19.04.2018